



**Schutzkonzept der Bläserjugend Musikverein  
Ichenheim e.V.**

## 1. Vorwort

### 1.1. Genderneutralitätserklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### 1.2. Was machen wir, was macht uns aus?

Die Bläserjugend Musikverein Ichenheim ist ein eigenständiger Verein, welcher sich auf die Ausbildung junger Musiker konzentriert, somit können sich Kinder und Jugendliche jeden Alters an einem Instrument freier Wahl ausbilden lassen. Zusammen zu musizieren ist für uns eine Freizeitgestaltung, die Spaß, Freude und ein Gemeinschaftsgefühl transportieren sollte. Mit diesem Gedanken werden die Zöglinge an das Musizieren, sowie das Vereinsleben herangeführt. Neben dem Unterricht werden jährlich verschiedene Aktionen für die Zöglinge angeboten, die das gegenseitige Kennenlernen und das Miteinander stärken sollen. Hinzu kommt das Ausführen von Helferschichten an Vereinsveranstaltungen.

Wir bieten die Möglichkeit die eigene Musikalität und damit verbunden, die eigene Persönlichkeit zu entfalten. Hierbei stehen Respekt, Toleranz und Akzeptanz an oberster Stelle. Jedes Kind, jeder Jugendliche, jedes Mitglied unseres Vereines soll das Recht auf körperliche, seelische und psychische Unversehrtheit kennenlernen und frei von jeder Form von Gewalt leben.

Da sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch leider überall in der Gesellschaft auftreten, kann der Schutz davor auch bei uns nicht vollends gewährleistet werden. Oft tritt sexualisierte Gewalt nicht nur einmal auf, sondern geschieht in Form von Wiederholungstaten. Hierbei steht für den Täter selten die sexuelle Befriedigung an erster Stelle, es geht primär darum Macht und Überlegenheit auszuüben und zu missbrauchen.

Aus diesem Grund wurde dieses Schutzkonzept ausgearbeitet, um auf die Risiken, die Vorbeugung und Konsequenzen, sowie die auszuübenden Maßnahmen aufzuklären. Dieses Schutzkonzept spiegelt die Werte und das gemeinsam beschlossene Vorgehen der Bläserjugend Musikverein Ichenheim bei Fällen von sexualisierter Gewalt wider. Die Mitglieder sollen hiermit zu einem verantwortungsvollen, respektvollen und sensiblen Umgang miteinander ermutigt und aufgefordert werden.

## 2. Definitionen

### 2.1. Zögling

Der Begriff Zögling wird im Rahmen der Bläserjugend des Musikverein Ichenheim e. V. für all diejenigen verwendet, die noch nicht im Ausbildungsteam aufgenommen sind. Dabei handelt es sich meist um Kinder oder Jugendliche. Gemäß §1 Abs.1 S.1 JuSchG ist Kind, wer noch keine 14 Jahre alt ist und jugendlich, wer mindestens 14 Jahre aber noch keine 18 Jahre alt ist (§1 Abs.1 S.2 JuSchG).

### 2.2. Ausbilder

Unter dem Begriff Ausbilder verstehen wir all diejenigen, die in der Vorstandschaft sowie im Ausbildungsteam mitarbeiten. Hierbei handelt es sich meist um Jugendliche gem. §1 Abs.1 S.2 JuSchG, oder Erwachsene, die nach §2 BGB volljährig sind. Weitere Einschränkungen sind

ggf. der Satzung zu entnehmen. Durch das Ausbildungskonzept der Bläserjugend des Musikverein Ichenheim e. V. gibt es aber auch Ausbilder, die nicht im Verein Mitglied sind. Die im folgenden genannten Inhalte dieses Schutzkonzeptes treffen auf sie jedoch gleichermaßen zu, weshalb auch sie im Folgenden unter den Begriff Ausbilder fallen.

### 2.3. Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jegliche sexuelle Handlung – an, vor oder mit einer Person –, die gegen den Willen einer der beteiligten Personen geschieht. Kinder und Jugendliche stehen hierbei unter einem besonderen gesellschaftlichen und gesetzlichen Schutz. Dabei umfasst sexualisierte Gewalt sowohl Grenzverletzungen als auch sexuelle und sexualisierte Übergriffe.

### 2.4. Macht und Machtmissbrauch

Unter den Begriffen Macht und Machtmissbrauch verstehen wir die Fähigkeiten und Möglichkeiten, Einfluss auf andere Menschen und Situationen zu nehmen. Eine solche Position entsteht durch entgegengebrachtes Vertrauen, besonders den Auszubildenden gegenüber. Wird dieses Vertrauen dazu genutzt, Menschen zu einem bestimmten Verhalten zu nötigen oder ihnen körperlichen oder geistigen Schaden zuzufügen, greift unser Begriffsverständnis des Machtmissbrauchs.

## 3. Risikofaktoren

Sobald Kinder und Jugendliche mit Erwachsenen zusammenkommen, kann ein Raum für sexualisierte Gewalt entstehen. Unsere Aktionen, Unterrichtsstunden und anderweitige vereinsinterne Aktivitäten beruhen auf dem Verständnis des respektvollen Umgangs untereinander. In den folgend aufgelisteten Risikofaktor-Fällen lernen die Mitglieder sich untereinander, aber vor allem die Grenzen der anderen kennen. Täter sexualisierter Gewalt können die bei Aktionen entstandene Vertrautheit ausnutzen. Jedoch muss bedacht werden, dass das gegenseitige Vertrauen und die Eigenverantwortung trotz der Risiken nicht durch übervorsichtiges Handeln eingeschränkt werden sollten. Hierbei gilt es ein ausgewogenes Maß an Aufmerksamkeit auf dieses Thema zu lenken und die Mitglieder dafür zu sensibilisieren. Folglich sind beispielhaft Situationen aufgelistet, die unter Umständen zur Begünstigung sexualisierte Gewalt führen könnten.

### 3.1. Einzel- und Gruppenunterricht in Vereinsräumen

Die Grundlage jeder musikalischen Ausbildung ist der Unterricht mit einem Ausbilder. Hierbei haben Ausbilder und Zögling die Wahl, ob der Unterricht in privaten oder vereinsinternen Räumen stattfinden soll. Der Bläserjugend Musikverein Ichenheim e.V. steht das Probelokal im Gebäude der Grundschule Ichenheim zur Verfügung, welches auch vom Musikverein Ichenheim e.V. genutzt wird. Hierbei gehen meist ein Ausbilder und ein oder mehrere Zöglinge deren musikalischer Weiterentwicklung nach. Die für Zöglinge vertraute Umgebung des regelmäßig genutzten Probelokals, ein Ort, an dem sonst viele Menschen zusammen mit Spaß in Gemeinschaft musizieren, kann hierbei von potenziellen Tätern für sexuelle Übergriffe ausgenutzt werden.

### 3.2. Einzel- und Gruppenunterricht in privaten Räumen

Die musikalische Ausbildung kann nach Vereinbarung auch in privaten Räumen des Ausbilders stattfinden. Die Umgebung ist hierbei vertraut für den Ausbilder, jedoch fremd für den bzw. die Zöglinge. Diese Situation der wesentlichen Überlegenheit kann von potenziellen Tätern für sexuelle Übergriffe und Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden.

### 3.3. Übernachtungen auf Hütten- und Zeltlagern

In der Regel findet jedes Jahr entweder ein Zeltlager im Sommer oder ein Hüttenlager im Herbst/Winter statt, welches von der Bläserjugend organisiert und durchgeführt wird. Hierbei werden kleine Aktionen und Spiele rund um das Zelt- bzw. Hüttenlager von den Ausbildern geplant sowie für Verpflegung und Unterkunft gesorgt. Zöglinge und Ausbilder schlafen in getrennten Räumen, des Weiteren werden unter den Zöglingen Mädchen und Jungen in verschiedene Räume aufgeteilt. Die Dauer der Aufenthalte beträgt meist drei bis vier Tage mit zwei bis drei Übernachtungen. Bei diesen Aufenthalten verbringen Ausbilder und Zöglinge viel Zeit miteinander. Hierbei geht es primär um die Stärkung der Gruppe, der Freundschaften, dem Gemeinschaftsgefühl und natürlich darum, Spaß zu haben und sich wohlfühlen. Jedoch kann gerade diese intensive Zeit für sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden. Im Folgenden werden drei Beispiels-Situationen aufgezeigt, die Räume für sexuelle Übergriffe bieten.

#### 3.3.1. Umziehen

Wie schon genannt, schlafen Zöglinge und Ausbilder in getrennten Räumen, in denen sie auch ihre Privatsachen, Kleidung und andere persönliche Gegenstände lagern. Somit wird dieser Raum auch für das Umziehen genutzt. Diese intime Situation kann für sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden.

#### 3.3.2. Duschräume

Auf den Zeltlagern bzw. Hüttenwochenenden sind private Räume zum Duschen vorhanden. Hier werden diese auch zwischen Ausbildern und Zöglingen, und unter den Zöglingen zwischen Mädchen und Jungen getrennt. Jedoch kann die intime Situation, in der sich die duschende Person befindet und die körperliche Überlegenheit eines Erwachsenen hier von Tätern sexualisierter Gewalt ausgenutzt werden.

#### 3.3.3. Übernachtungen

Meist sind die Zelt- bzw. Hüttenlager, wie schon erwähnt, von zwei bis drei Übernachtungen vor Ort begleitet. Die Zöglinge schlafen getrennt von Ausbildern, jedoch kann diese intime, wehrlose Situation in den Schlafräumen von potenziellen Tätern ausgenutzt werden.

### 3.4. Ausnutzen eines Vertrauensverhältnisses

Bei Aktionen, Zelt- oder Hüttenlagern sowie bei dem regelmäßig stattfindendem Instrumentalunterricht entstehen Vertrauensverhältnisse und Nähe zueinander. Idealerweise findet ein Zögling in seinem Ausbilder eine Bezugsperson, der auch neben der musikalischen Ausbildung, Vertrauen in eventuell persönlichen Belangen geschenkt werden kann. Als Verein, der von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt, müssen wir uns bewusst machen, dass Täter genau dieses so wichtige Vertrauensverhältnis für Macht und Gewalt ausnutzen können. Vielmals geschieht

dies schleichend und unterschwellig, indem aus schlechter Absicht zuerst ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wird, um dieses später zu missbrauchen.

### 3.5. Aktionen und Ausflüge

Das Vereinsleben ist nicht nur vom gemeinsamen Musizieren geprägt, sondern gerade auch durch andere gemeinsame Freizeitaktivitäten, die regelmäßig stattfinden. Diese ziehen sich durch das Jahr hindurch und sind ganz verschieden. Auch hier kann es zu sexuellen Übergriffen kommen.

#### 3.5.1. Schwimmbad

Fast jedes Jahr wird ein Schwimmbadbesuch geplant, der immer viele Anmeldungen verspricht. Der Tag ist geprägt von Spiel, Spaß und Abenteuer. Die Kinder und Jugendlichen befinden sich einerseits durch die leichte Bekleidung in Bikini, Badeanzug oder Badehose in einer vulnerablen Situation, aber auch durch die ständige körperliche Nähe, die bei dem spielerischen Miteinander entstehen kann. Gerade diese Vulnerabilität kann von Tätern für sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden.

#### 3.5.2. Kletterpark

Des Öfteren findet auch ein Besuch im Kletterwald statt. Hierbei lernen die Kinder und Jugendlichen ihre persönlichen Grenzen kennen und darüber hinaus zu gehen. Sie lernen auch sich gegenseitig zu vertrauen. Gerade im Kletterpark entstehen schnell Situationen, in denen man auf die Hilfe der Mitmenschen angewiesen ist. Sei es wegen Überschätzung der eigenen Körperkraft, plötzlicher Höhenangst oder anderen Angstzuständen. Die Inanspruchnahme solcher Hilfe ist immer verbunden mit körperlicher Nähe. Die Kinder und Jugendlichen befinden sich dann in einer hilflosen Situation, in der sie auf eine Vertrauensperson angewiesen sind. Gerade diese Hilflosigkeit, die Körpernähe und das geschaffene Vertrauensverhältnis kann zu sexuellen Übergriffen führen. Sei dies das unerlaubte Anfassen intimer Körperzonen oder das spätere Druckausüben von Seiten des Erwachsenen auf das Kind bzw. den Jugendlichen sich für die Hilfe zu „revanchieren“.

#### 3.5.3. Etc.

Es gibt noch unzählige weitere Aktionen, die geplant werden wie bspw. Sporttage, Wanderungen oder Schnitzeljagden. Und gerade solche, die mit Sport, körperlicher Aktivität bzw. körperlicher Nähe zu tun haben sind anfällig für sexuelle Übergriffe. Hierbei gilt es mit Aufmerksamkeit durch den Tag zu gehen und solchen potenziellen Situationen mit Sensibilität gegenüberzustehen.

## 4. Schutzbeauftragte

Unsere derzeitigen Schutzbeauftragten sind Hannah Luna Fischer und Tim Roth.

## 5. Prävention

Da gerade sexualisierte Gewalt so oft in unserer Gesellschaft auftritt, ist deren Prävention dieser der Grundbaustein allen Handelns. Einerseits müssen sich Kinder und Jugendliche von Anfang an ihrer Rechte bewusst und stark gemacht werden, andererseits müssen Ausbilder für dieses Thema sensibilisiert und angemessen geschult werden. Ein respektvolles, aufmerksames und offenes Miteinander ist hierbei die Grundlage.

### 5.1. Ziele des Präventionskonzeptes

Ziele dieses Präventionskonzeptes sind die Vorbeugung, Sensibilisierung und frühe Erkennung sexualisierter Gewalt. Hierfür werden im Folgenden deren Indizien, die Präventionsmaßnahmen und die angemessene Aufklärung bei Zöglingen und Ausbildern erläutert.

### 5.2. Indizien für sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt entspricht niemals einem Schema, sie kann ganz unterschiedliche Folgen für Betroffene haben und sich in den unterschiedlichsten Symptomen zeigen. Deshalb ist es oft schwierig die Indizien richtig zu deuten und gerade aufgrund dieser Schwierigkeit ist es grundlegend wichtig ein bewusstes und aufmerksames Umfeld zu schaffen, welches bspw. Verhaltensveränderungen wahrnimmt. Betroffene sexualisierter Gewalt fühlen sich oftmals beschämt, schuldig, verängstigt, beschmutzt und allein. Gerade wenn die Betroffenen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Täter stehen, suchen sie die Schuld oft bei sich selbst.

Mögliche Indizien sexualisierter Gewalt:

- Verhaltensveränderung wie Ängstlichkeit, Aggressivität, Konzentrationsschwierigkeiten, Leistungsabfall, Antriebslosigkeit, Verslossenheit oder sexualisiertes Verhalten
- Psychosomatische Beschwerden wie Kopf- und Bauchschmerzen, Hauterkrankungen, Schlafstörungen
- Selbstverletzendes Verhalten, Entwicklung von Essstörungen, starke Gewichtszunahme oder -abnahme, verstärkter Alkohol- oder Drogenkonsum

Wichtig ist zu bemerken, dass keines dieser Symptome spezifisch für sexuellen Missbrauch ist, auch andere traumatisierende Erfahrungen können Grund dafür sein. Des Weiteren wird nicht jedes Kind, jeder Jugendliche nach dem Erfahren sexualisierter Gewalt Symptome aufweisen. Manche Betroffenen tun alles dafür gerade nicht aufzufallen, da sie die Konsequenzen fürchten.

### 5.3. Präventionsmaßnahmen

Der Grundbaustein aller Prävention liegt bei der Aufklärung und Sensibilisierung. Hierfür werden die Schutzbeauftragten für Aufklärung unter den Ausbildern sorgen, welche die Erkennung von Indizien, den Umgang mit den Betroffenen und deren Umfeld sowie das spätere Vorgehen beinhaltet. Zudem werden in regelmäßigen Abständen die Führungszeugnisse aller Ausbilder sowie das Vorliegen einer Selbstverpflichtungserklärung geprüft.

## 6. Verdachtsfälle

Bei der Definition vom Umgang mit Verdachtsfällen wird im Folgenden zwischen drei verschiedenen Situationen unterschieden:

- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch einen Ausbilder, dargestellt in 6.1
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander, dargestellt in 6.2
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen und familiären Umfeld, dargestellt in 6.3

Verdachtsfälle können auftreten durch äußere Erscheinungen wie wiederholte Zeichen von Verletzungen oder Wunden, durch auffälliges Verhalten von Kindern gegenüber sich selbst

oder anderen oder Verwahrlosung. Aber auch langanhaltende, fehlende Beaufsichtigung oder herablassendes Verhalten gegenüber Kindern sowie Andeutungen auf Misshandlungen oder Straftaten von Personen im engeren Umfeld des Kindes müssen dabei berücksichtigt werden.

#### 6.1. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch einen Ausbilder

Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdungen durch einen Ausbilder umfassen alle Situationen, in denen davon ausgegangen wird, dass ein Ausbilder einen anderen Ausbilder oder einen Zögling sexuell missbraucht oder eine andere Form von Gewalt ausübt. Dazu gehört auch die Ausnutzung der eigenen Machtposition innerhalb der Gruppe oder Auffälligkeiten im Verhalten gegenüber anderen Ausbildern oder Zöglingen.

Liegt ein solcher Verdacht gegenüber einem Ausbilder vor, so muss das Opfer sofort geschützt werden. Die Schutzbeauftragten sowie die Vorstandschaft der Bläserjugend dokumentieren den Vorfall und besprechen das weitere Vorgehen. Sollte ein Gespräch mit den Eltern begründet sein, so wird dies durch die Vorstandschaft oder die Schutzbeauftragten geführt.

#### 6.2. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander

Auch bei einem solchen Fall gilt es direkt zu handeln. Die Ausbilder beenden in diesem Fall das übergriffige Verhalten sofort und schützen das Opfer. Auch in diesem Fall müssen die Vorstandschaft sowie die Schutzbeauftragten kontaktiert werden und in sofortigen Austausch gehen. Hier werden sämtliche Gespräche dokumentiert und vertraulich behandelt. Die entsprechenden, ausgewählten Kontaktpersonen der Vorstandschaft besprechen das weitere Vorgehen und führen, sofern notwendig, ein Gespräch mit den Eltern oder einer zuständigen Person des Jugendamtes.

#### 6.3. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen bzw. familiären Umfeld

Dieser Verdachtsfall ist gleich der beiden ersten Fälle 6.1 und 6.2 zu behandeln, jedoch werden hier die vermeintlichen Täter nicht mit in die Gespräche einbezogen. Die Ausbilder dokumentieren das Gehörte, Gesehene und die Vermutungen schriftlich. Sie suchen zeitnah das Gespräch in oben genannter Personengruppe und besprechen das weitere Vorgehen. Sofern ein Gespräch mit den Eltern oder dem Jugendamt notwendig ist, liegt es auch hier in der Aufgabe der Vorstandschaft und der Schutzbeauftragten, dies zu führen, gegebenenfalls ist hier das Jugendamt zu kontaktieren.

### 7. Intervention

Das Definieren von Handlungsabläufen und Verantwortlichkeiten ist beim Einschreiten in sexualisierte Gewaltdynamiken unverzichtbar. Dies sorgt dafür, dass die einschreitenden Personen sich in ihrem Handeln sicher fühlen können. Da gerade die Momente, in denen Anzeichen auf sexualisierte Gewalt auftreten, von starker Emotionalität, sowie Angst geprägt sind, ist es umso wichtiger bedacht vorzugehen. Dieses Vorgehen wird in den folgenden Punkten näher erläutert.

## 7.1. Vorgehensweise bei der Behandlung von Verdachtsmomenten

Generell gilt, dass jeder Ausbilder bzw. jedes Mitglied der Bläserjugend von einer betroffenen Person ins Vertrauen gezogen werden kann. Die ins Vertrauen gezogene Personen sollten sich dann an einen der Schutzbeauftragten wenden.

Liegt ein Verdacht von sexualisierter Gewalt vor, muss zunächst eine Einschätzung der Gesamtsituation auftreten. Diese Einschätzung soll unter dem „4-bis 6-Augen Prinzip“ durchgeführt werden, mit Hinzunahme des Vorstandes und der Schutzbeauftragten (fachliche Expertise). Der Schritt der Verdachtsabklärung muss unbedingt protokolliert werden. Bis zur Klärung des Verdachts muss der Kontakt zwischen der betroffenen Person und der unter Verdacht stehenden Person unbedingt unterbunden werden bspw. durch unauffällige Hinzunahme dritter Personen.

### 7.1.1. Dokumentation von Verdachtsmomenten

Folgende Fakten müssen dokumentiert werden.

- Datum und Uhrzeit
- Ort
- Name der betroffenen Person
- Name der unter Verdacht stehenden Person
- Zeugen
- Wortgetreue Zitate
- Was wurde von wem beobachtet?
- Was war auffällig?
- Zusammenhang
- Wie kam es zum Verdachtsfall?
- Hat man von einer Vermutung Dritter erfahren?
- Hat sich die betroffene Person selbst an eine Vertrauensperson gewendet?

Diese Aufzeichnungen sind die Grundlage für den späteren Verlauf und unzugänglich für Dritte aufzubewahren. Die unter Verdacht stehende Person darf zunächst nicht auf den Verdacht angesprochen werden, damit sie nicht die Möglichkeit erhält sich im Vorhinein eine Verteidigungsstrategie zu Recht zu legen.

### 7.1.2. Weitere Vorgehen

Mögliche drei Optionen

- Bleibt der Verdacht nach Gesprächen und Konfrontation vage, müssen intern Maßnahmen getroffen werden
- Verdacht ist hinreichend konkret
- Verdachtsmoment kann ausgeräumt werden

## 7.2. Ablauf des Beschwerdeweges

Erhärtet sich der Verdacht bestimmter Gewaltdynamiken nach der Einschätzung, ist ein Eingriff unerlässlich. Hierbei sind der Schutz der Betroffenen, diesen schnell zu helfen und die Wahrung des körperlichen und psychischen Wohles oberste Priorität. An dieser Priorität leiten sich folgende Handlungsschritte ab, die jedoch fallabhängig und somit sehr individuell sind.

Grundsätze der Intervention:

- Ruhe bewahren
- Mit Bedacht handeln
- Hinschauen, zuhören
- Verantwortung übernehmen und zeigen

Unterscheidung dreier Fälle

- Sexualisierte Gewalt ausgehend von Ausbildern/Erwachsenen (Mitgliedern)
- Sexualisierte Gewalt ausgehend von Kindern/Jugendlichen innerhalb des Vereines
- Sexualisierte Gewalt ausgehen von Personen außerhalb des Vereines

#### 8. Vereinsinterne und strafrechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten

Im Falle eines festgestellten Fehlverhaltens dürfen vermeintliche Täter nicht mehr alleine mit dem Opfer sein. Das Interesse des Betroffenen steht immer im Vordergrund. Je nach Situation wird individuell abgewogen, welche Konsequenzen entstehen und inwiefern die Situation zur Anzeige gebracht werden muss. Hierbei muss jedoch eine polizeiliche Beratungsstelle, eine Beratungsstelle des Jugendamtes oder eine andere qualifizierte Beratungsstelle kontaktiert werden, um eine fachliche Beratung in das weitere Vorgehen zu integrieren. Das Thema ist hochsensibel, weshalb beschuldigte Personen zuerst nicht mit dem Vorwurf konfrontiert werden dürfen, bis das Thema Opferschutz und Täterahndung vollständig geklärt wurde.

#### 9. Dokumentation und Datenschutz

Jeder Verdacht, der gegenüber uns als Bläserjugend gemeldet wird, wird von den jeweiligen Kontaktpersonen dokumentiert. Dies soll im Falle späterer Handlungen wie bspw. Gerichtlichen Auseinandersetzungen als Beweis gelten, aber auch als Selbstschutz für Kontaktpersonen sowie die meldenden Personen. Für diese Dokumentation gibt es eine Vorlage, die im Anhang an dieses Schutzkonzept zu finden ist. Auch alle weiteren Schritte in der Weiterbearbeitung eines Verdachtsfalles werden schriftlich dokumentiert und von den bei der Bläserjugend bestimmten Schutzbeauftragten verwahrt. Informationen, Verdachtsfälle oder Hinweise werden hierbei vertraulich behandelt. Die Dokumentation muss schriftlich, lesbar und nachvollziehbar dokumentiert werden. Auch muss auf jeder Aufzeichnung Datum, Name und Unterschrift des Erstellers vermerkt sein.

## 10. Impressum

### 10.1. Versionsnummer

Bei der hier vorliegenden Version handelt es sich um die Versionsnummer 1.0 vom 07.04.2024. Vergangene Versionsnummern sowie die vorgenommenen Änderungen können in der im Folgenden dargestellten Tabelle nachgelesen werden. Nach jedem Verdacht wird das Schutzkonzept auf Vollständigkeit überprüft und weiterentwickelt.

Datum der Änderung	Vorgenommene Änderung	Grund der Änderung

### 10.2. Herausgeber

Herausgeber dieses Schutzkonzeptes ist die Vorstandschaft der Bläserjugend des Musikverein Ichenheim e. V. Diese trägt auch die Verantwortung für die regelmäßige Anpassung und Überarbeitung dieses Schutzkonzeptes.

### 10.3. Ersteller des Schutzkonzeptes

Die erste Version dieses Konzeptes wurde von Eva-Marie Hermann und Hannah Luna Fischer erarbeitet und verfasst. Sie basiert auf Recherchen öffentlich zugänglicher Quellen zu bereits erstellten Schutzkonzepten sowie verschiedener Vorlagen. Ausführliche Informationen zu den Quellen können hierbei im Punkt 10.5 Quellen nachgelesen werden.

### 10.4. Weiterführende Links

### 10.5. Quellen

BDKJ (2023) Sexualisierte Gewalt und Prävention. Zuletzt aufgerufen am 04.01.2023, 11:39 Uhr. Verfügbar unter: <https://www.bdkj.de/themen/praevention>

AWO (2019) Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche. 1. Auflage, Dortmund 2019.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2023) Schutzkonzepte. Zuletzt aufgerufen am 04.01.2023, 12:30 Uhr. Verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

Erkennung	<a href="https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale">https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale</a>
	<a href="https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wo-findet-missbrauch-statt">https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wo-findet-missbrauch-statt</a>
	<a href="https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/gefaehrdungen-und-risiken">https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/gefaehrdungen-und-risiken</a>
Intervention	<a href="https://psg.nrw/baustein-7-intervention/">https://psg.nrw/baustein-7-intervention/</a>
	<a href="https://www.lwl.org/psychiatrie-marsberg-download/PDF/LWL_Bro_Praevention_Missbrauch_Web_RZ.pdf">https://www.lwl.org/psychiatrie-marsberg-download/PDF/LWL_Bro_Praevention_Missbrauch_Web_RZ.pdf</a>

# Anlagen

## **Selbstverpflichtungserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174, bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich abhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, die Bläserjugend über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

.....

Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift





## **Straftaten aus dem Führungszeugnis, die zum Ausschluss der Tätigkeit als Ausbilder führen (Auszug aus dem Strafgesetzbuch)**

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

**Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

**Bestätigung des Vereins**

Frau/Herr ..... geb. am .....  
wohnhaft in ..... ist für die .....

.....  
.....  
(Vereinsname, Anschrift, Vereinsregisternummer) tätig und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit gemäß den Vorgaben des §72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

.....

Ort, Datum

.....

Stempel/ Unterschrift Vertreterin bzw. Vertreter des Vereins